

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Verordnung (EWG) Nr. 3380/81 der Kommission vom 27. November 1981 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen	1
Verordnung (EWG) Nr. 3381/81 der Kommission vom 27. November 1981 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	3
Verordnung (EWG) Nr. 3382/81 der Kommission vom 26. November 1981 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse	5
Verordnung (EWG) Nr. 3383/81 der Kommission vom 26. November 1981 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Mischfuttermittel.	9
Verordnung (EWG) Nr. 3384/81 der Kommission vom 27. November 1981 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Milch und Milcherzeugnisse	11
Verordnung (EWG) Nr. 3385/81 der Kommission vom 27. November 1981 zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von lebenden Schafen und Ziegen sowie von nicht gefrorenem Schaf- und Ziegenfleisch	14
Verordnung (EWG) Nr. 3386/81 der Kommission vom 27. November 1981 zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von gefrorenem Schaf- und Ziegenfleisch	16
★ Verordnung (EWG) Nr. 3387/81 der Kommission vom 26. November 1981 über die Erteilung am 1. Dezember 1981 von Einfuhrlizenzen für Erzeugnisse des Schaf- und Ziegenfleischsektors mit Ursprung in bestimmten Drittländern	18
★ Verordnung (EWG) Nr. 3388/81 der Kommission vom 27. November 1981 über besondere Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Wein.	19
★ Verordnung (EWG) Nr. 3389/81 der Kommission vom 27. November 1981 über Durchführungsvorschriften für die Ausfuhrerstattungen bei Wein	24

Inhalt (Fortsetzung)

Verordnung (EWG) Nr. 3390/81 der Kommission vom 27. November 1981 zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Raps- und Rübensamen	26
* Verordnung (EWG) Nr. 3391/81 der Kommission vom 27. November 1981 zur fünften Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2547/79 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Wein	28
* Verordnung (EWG) Nr. 3392/81 der Kommission vom 27. November 1981 über den Verlust von Lizenzen und zur dritten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3183/80 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen sowie Voraussetzungsbescheinigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse	30
* Verordnung (EWG) Nr. 3393/81 der Kommission vom 25. November 1981 zur Regelung der Einfuhr in die Benelux-Länder von Parkas, Anoraks, Windjacken und dergleichen (Kategorie 21) mit Ursprung in Sri Lanka .	34
Verordnung (EWG) Nr. 3394/81 der Kommission vom 26. November 1981 zur zeitweiligen Aussetzung der Interventionsankäufe von Rindfleisch in bestimmten Mitgliedstaaten	36
* Verordnung (EWG) Nr. 3395/81 der Kommission vom 27. November 1981 zur achten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2115/76 über Durchführungsbestimmungen für die Einfuhr von Wein, Traubensaft und Traubenmost	37
Verordnung (EWG) Nr. 3396/81 der Kommission vom 27. November 1981 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Reis und Bruchreis	38
Verordnung (EWG) Nr. 3397/81 der Kommission vom 27. November 1981 zur Festsetzung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung .	40

I

*(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)***VERORDNUNG (EWG) Nr. 3380/81 DER KOMMISSION****vom 27. November 1981****zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen
oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1949/81⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 3,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 2196/81⁽⁵⁾ und den später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen:

— für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung

in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorstehendem Gedankenstrich festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 26. November 1981 festgestellten Kurse.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 2196/81 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen Angebotspreise und Notierungen, von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen werden im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 28. November 1981 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. November 1981

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 198 vom 20. 7. 1981, S. 2.

⁽³⁾ ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 214 vom 1. 8. 1981, S. 7.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 27. November 1981 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abschöpfungen
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	70,64
10.01 B	Hartweizen	138,18 ⁽¹⁾ ⁽²⁾
10.02	Roggen	42,75 ⁽⁴⁾
10.03	Gerste	74,00
10.04	Hafer	53,72
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	95,44 ⁽³⁾ ⁽¹⁾
10.07 A	Buchweizen	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	62,39 ⁽⁴⁾
10.07 C	Sorghum	86,09 ⁽⁴⁾
10.07 D	Anderes Getreide	0 ⁽⁵⁾
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	112,61
11.01 B	Mehl von Roggen	73,58
11.02 A I a)	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen	227,38
11.02 A I b)	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen	120,81

⁽¹⁾ Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

⁽²⁾ Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 435/80 werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.

⁽³⁾ Für Mais mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.

⁽⁴⁾ Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 50 % verringert.

⁽⁵⁾ Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

⁽⁶⁾ Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission bestimmt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3381/81 DER KOMMISSION

vom 27. November 1981

zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1949/81⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6,gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 3,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2197/81⁽⁵⁾ und den später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorstehendem Gedankenstrich festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 26. November 1981 festgestellten Kurse.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, wie im Anhang dieser Verordnung angegeben geändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz hinzugefügt sind, sind in den Anhängen festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 28. November 1981 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. November 1981

Für die Kommission

Poul DALSAER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 198 vom 20. 7. 1981, S. 2.⁽³⁾ ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 214 vom 1. 8. 1981, S. 10.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 27. November 1981 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

(ECU / Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 11	1. Term. 12	2. Term. 1	3. Term. 2
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	0	0	0	4,08
10.01 B	Hartweizen	0	0	0	0
10.02	Roggen	0	0	0	0
10.03	Gerste	0	0	0	0
10.04	Hafer	0	0	0	0
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	0	1,37	1,37	0
10.07 A	Buchweizen	0	0	0	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	0	0	0	0
10.07 C	Sorghum	0	0	0	0
10.07 D	Anderes Getreide	0	0	0	0
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	0	0	0	5,73

B. Malz

(ECU / Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 11	1. Term. 12	2. Term. 1	3. Term. 2	4. Term. 3
11.07 A I (a)	Malz aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	7,26	7,26
11.07 A I (b)	Malz aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	5,43	5,43
11.07 A II (a)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (b)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 B	Malz, geröstet	0	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3382/81 DER KOMMISSION

vom 26. November 1981

zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1949/81⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 4,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Griechenlands⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 4,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Berechnung des beweglichen Teilbetrags der Abschöpfung bei Einfuhren von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen anzuwendenden Regeln sind in Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe A der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 und in Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 festgelegt. Die Auswirkung der auf das jeweilige Grunderzeugnis zu erhebenden Abschöpfung auf die Gesteuerungskosten dieser Erzeugnisse wird gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Regelung für die Einfuhr und die Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1783/81⁽⁶⁾, durch den Durchschnitt der auf das Grunderzeugnis während der ersten 25 Tage des Monats, der dem Einfuhrmonat vorangeht, zu erhebenden Abschöpfungsbeträge bestimmt. Dieser Durchschnitt, der je nach dem im Einfuhrmonat geltenden Schwellenpreis des betreffenden Grunderzeugnisses zu berichtigen ist, wird nach der Menge des Grunderzeugnisses berechnet, die man bei der Herstellung des Verarbeitungserzeugnisses oder auch bei der Herstellung des Konkurrenzserzeugnisses, das für nicht Getreide enthaltende Verarbeitungserzeugnisse als Referenz dient, als verwendet ansieht.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1579/74 der Kommission vom 24. Juni 1974 über die Einzelheiten der Berechnung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen und üb.

die Vorausfestsetzung der Abschöpfung für diese Erzeugnisse sowie für Getreidemischfutter⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1740/78⁽⁸⁾, wird — nach Hinzufügung des festen Teilbetrags — die auf vorstehend genannte Weise bestimmte Abschöpfung, die im Prinzip einen Monat lang gültig ist, berichtigt, wenn die auf das betreffende Grunderzeugnis zu erhebende Abschöpfung vom Durchschnitt der Abschöpfungen, der in der vorstehend beschriebenen Weise zu berechnen ist, um mehr als 3,02 ECU für 1 Tonne des Grunderzeugnisses abweicht.

Bei einigen Verarbeitungserzeugnissen ist die Abschöpfung um die Auswirkung der Erstattung bei der Erzeugung zu vermindern, die gemäß Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 und gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1579/74 für die Grunderzeugnisse zum Zwecke ihrer Verarbeitung gewährt wird. Die Verordnung (EWG) Nr. 1921/75⁽⁹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2415/75⁽¹⁰⁾ hat für stärkehaltige Erzeugnisse Übergangsmaßnahmen vorgesehen.

Der feste Bestandteil der Abschöpfung ist in Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 festgelegt. Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2742/75⁽¹¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1956/81⁽¹²⁾, ist bei bestimmten Verarbeitungserzeugnissen der bewegliche Teilbetrag der Abschöpfung um die Auswirkung der Erstattung bei der Erzeugung zu vermindern, die für die Grunderzeugnisse zum Zweck ihrer Verarbeitung gewährt wird.

Um den Interessen der Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean sowie den überseeischen Ländern und Gebieten Rechnung zu tragen, ist die Abschöpfung ihnen gegenüber bei einigen Getreideverarbeitungserzeugnissen gemäß Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 706/76 des Rates vom 30. März 1976 über die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten⁽¹³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 279/80⁽¹⁴⁾ um den festen Teilbetrag und bei einigen dieser Erzeugnisse um einen Teil des Teilbetrags zu vermindern.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 168 vom 25. 6. 1974, S. 7.⁽²⁾ ABl. Nr. L 202 vom 26. 7. 1978, S. 8.⁽³⁾ ABl. Nr. L 195 vom 26. 7. 1975, S. 25.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 247 vom 23. 9. 1975, S. 22.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 57.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 198 vom 20. 7. 1981, S. 13.⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 85 vom 31. 3. 1976, S. 2.⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 31 vom 8. 2. 1980, S. 1.⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 198 vom 20. 7. 1981, S. 2.⁽³⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 291 vom 19. 11. 1979, S. 17.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 65.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 176 vom 1. 7. 1981, S. 10.

- ◁ Vom Inkrafttreten des Genfer Protokolls (1967) zum GATT-Abkommen an ist die auf im Anhang zur Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 unter der Tarifnummer 07.06 A aufgeführte Erzeugnisse zu erhebende Abschöpfung, wie in Artikel 4 Absatz 2 der genannten Verordnung vorgesehen, auf den Betrag zu begrenzen, der sich aus der Anwendung des vertragsmäßigen Zollsatzes im Rahmen des GATT ergibt.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während einer bestimmten Zeitspanne für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorstehendem Gedankenstrich festgestellt wird.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 wird das in der vorliegenden Verordnung

vorgesehene Zolltarifschema in den Gemeinsamen Zolltarif übernommen.

Mit Verordnung (EWG) Nr. 1784/81 sind die Erzeugnisse der Tarifstelle 17.02 F II in den Getreidesektor einbezogen worden. Die bei der Berechnung der Abschöpfung für diese Erzeugnisse anwendbaren Koeffizienten sind mit Verordnung (EWG) Nr. 1783/81 festgelegt worden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 und in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 genannten und der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 unterliegenden Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1981 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. November 1981

Für die Kommission

Poul DALSGER

Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 26. November 1981 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Beträge	
	Drittländer (ausgenommen AKP oder ULG)	AKP oder ULG
07.06 A	14,02 ⁽¹⁾	12,21 ⁽¹⁾ ⁽²⁾
11.01 C ⁽²⁾	146,26	140,22
11.01 D ⁽²⁾	88,71	82,67
11.01 E I ⁽²⁾	185,54	179,50
11.01 E II ⁽²⁾	104,73	101,71
11.01 F ⁽²⁾	45,48	42,46
11.01 G ⁽²⁾	92,77	89,75
11.02 A II ⁽²⁾	82,67	76,63
11.02 A III ⁽²⁾	146,26	140,22
11.02 A IV ⁽²⁾	88,71	82,67
11.02 A V a) 1 ⁽²⁾	154,52	148,48
11.02 A V a) 2 ⁽²⁾	185,54	179,50
11.02 A V b) ⁽²⁾	104,73	101,71
11.02 A VI ⁽²⁾	45,48	42,46
11.02 A VII ⁽²⁾	92,77	89,75
11.02 B I a) 1 ⁽²⁾	127,66	124,64
11.02 B I a) 2 aa)	49,87	46,85
11.02 B I a) 2 bb) ⁽²⁾	85,69	82,67
11.02 B I b) 1 ⁽²⁾	127,66	124,64
11.02 B I b) 2 ⁽²⁾	85,69	82,67
11.02 B II a) ⁽²⁾	99,92	96,90
11.02 B II b) ⁽²⁾	59,64	56,62
11.02 B II c) ⁽²⁾	162,57	159,55
11.02 B II d) ⁽²⁾	143,80	140,78
11.02 C I ⁽²⁾	119,60	116,58
11.02 C II ⁽²⁾	71,13	68,11
11.02 C III ⁽²⁾	200,79	194,75
11.02 C IV ⁽²⁾	76,51	73,49
11.02 C V ⁽²⁾	162,57	159,55
11.02 C VI ⁽²⁾	143,80	140,78
11.02 D I ⁽²⁾	77,34	74,32
11.02 D II ⁽²⁾	46,44	43,42
11.02 D III ⁽²⁾	82,48	79,46
11.02 D IV ⁽²⁾	49,87	46,85
11.02 D V ⁽²⁾	104,73	101,71
11.02 D VI ⁽²⁾	92,77	89,75
11.02 E I a) 1 ⁽²⁾	82,48	79,46
11.02 E I a) 2 ⁽²⁾	49,87	46,85
11.02 E I b) 1 ⁽²⁾	161,84	155,80
11.02 E I b) 2 ⁽²⁾	97,90	91,86
11.02 E II a) ⁽²⁾	137,19	131,15
11.02 E II b) ⁽²⁾	82,67	76,63
11.02 E II c) ⁽²⁾	185,54	179,50
11.02 E II d) 1 ⁽²⁾	78,15	72,11
11.02 E II d) 2 ⁽²⁾	164,42	158,38
11.02 F I ⁽²⁾	137,19	131,15
11.02 F II ⁽²⁾	82,67	76,63
11.02 F III ⁽²⁾	146,26	140,22
11.02 F IV ⁽²⁾	88,71	82,67
11.02 F V ⁽²⁾	185,54	179,50

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Beträge	
	Drittländer (ausgenommen AKP oder ÜLG)	AKP oder ÜLG
11.02 F VI ⁽²⁾	45,48	42,46
11.02 F VII ⁽²⁾	92,77	89,75
11.02 G I	60,69	54,65
11.02 G II	80,83	74,79
11.04 C I	17,04	10,39 ⁽³⁾
11.04 C II a)	153,36	129,18 ⁽³⁾
11.04 C II b)	181,10	156,92 ⁽³⁾
11.07 A I a)	140,57	129,69
11.07 A I b)	107,78	96,90
11.07 A II a)	149,54 ⁽⁴⁾	138,66
11.07 A II b)	114,49	103,61
11.07 B	131,63 ⁽⁴⁾	120,75
11.08 A I	153,36	132,81
11.08 A II	59,47	28,64
11.08 A III	126,57	106,02
11.08 A IV	153,36	132,81
11.08 A V	153,36	66,40 ⁽⁵⁾
11.09	374,10	192,76
17.02 B II a) ⁽³⁾	269,95	173,23
17.02 B II b) ⁽³⁾	199,30	132,81
17.02 F II a)	278,20	181,48
17.02 F II b)	192,70	126,21
21.07 F II	199,30	132,81
23.02 A I a)	25,05	25,05
23.02 A I b)	80,15	80,15
23.02 A II a)	20,04	20,04
23.02 A II b)	80,15	80,15
23.03 A I	346,32	164,98

⁽¹⁾ Diese Abschöpfung ist auf 6 v. H. des Zollwerts begrenzt.

⁽²⁾ Für die Abgrenzung der Erzeugnisse der Tarifnummern 11.01 und 11.02 von denen der Tarifstelle 23.02 A gelten als Erzeugnisse der Tarifnummern 11.01 und 11.02 Erzeugnisse, die — in Gewichtshundertteilen ausgedrückt und auf den Trockenstoff bezogen — gleichzeitig folgendes aufweisen :

- einen Stärkegehalt (bestimmt nach dem abgewandten polarimetrischen Ewers-Verfahren), der höher ist als 45 v. H. ;
- einen Aschegehalt (abzüglich etwa eingesetzter Mineralstoffe), der bei Reis 1,6 v. H. oder weniger, bei Weizen und Roggen 2,5 v. H. oder weniger, bei Gerste 3 v. H. oder weniger, bei Buchweizen 4 v. H. oder weniger, bei Hafer 5 v. H. oder weniger und bei anderen Getreidearten 2 v. H. oder weniger beträgt.

Jedoch gehören Getreidekeime, ganz, gequetscht, als Flocken oder gemahlen, zur Tarifnummer 11.02.

⁽³⁾ Dieses zu Tarifstelle 17.02 B I gehörende Erzeugnis unterliegt aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 2730/75 der gleichen Abschöpfung wie die Waren der Tarifstelle 17.02 B II.

⁽⁴⁾ Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1180/77 wird diese Abschöpfung für die Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei um 5,44 ECU/t verringert.

⁽⁵⁾ Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 435/80 wird die Abschöpfung für nachstehende Erzeugnisse mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean und in den überseeischen Ländern und Gebieten nicht erhoben :

- Marantawurzeln der Tarifstelle 07.06 A
- Mehl und Grieß der Tarifstelle 11.04 C
- Stärke von Maranta der Tarifstelle 11.08 A V.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3383/81 DER KOMMISSION

vom 26. November 1981

zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Mischfuttermittel

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1949/81⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 4,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Berechnung des beweglichen Teilbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Mischfuttermitteln ist in Artikel 14 Absatz 1 A der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 geregelt. Die Auswirkung der auf die Grunderzeugnisse der Mischfuttermittel anwendbaren Abschöpfungen auf deren Gestehungskosten wird gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2743/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Regelung für Getreidemischfuttermittel⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2560/77⁽⁴⁾, nach Maßgabe des Mittelwerts der Abschöpfungen berechnet, die während der ersten 25 Tage des Monats vor dem Monat der Einfuhr auf die betreffenden Grunderzeugnisse erhoben werden, aus denen diese Mischfuttermittel hergestellt sind, wobei dieser Mittelwert nach Maßgabe des im Monat der Einfuhr geltenden Schwellenpreises für die betreffenden Grunderzeugnisse berichtigt wird.

Die so festgesetzte und um den festen Teilbetrag erhöhte Abschöpfung gilt einen Monat; der feste Teilbetrag der Abschöpfung ist in Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2743/75 festgelegt worden.

Um den Interessen der Staaten in Afrika, im karibischen Raum, im Pazifischen Ozean sowie in den Überseeischen Ländern und Gebieten Rechnung zu tragen, ist die Abschöpfung ihnen gegenüber bei bestimmten Getreideverarbeitungsprodukten gemäß Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 706/76 des

Rates vom 30. März 1976 über die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den Überseeischen Ländern und Gebieten⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 279/80⁽⁶⁾, um den festen Teilbetrag und bei einigen dieser Erzeugnisse um einen Teil des Teilbetrags zu vermindern.

Um ein ordnungsgemäßes Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorstehendem Gedankenstrich festgestellt wird.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 wird das in dieser Verordnung vorgesehene Zolltarifschema in den Gemeinsamen Zolltarif übernommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Abschöpfungen, die bei der Einfuhr der unter die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 und die Verordnung (EWG) Nr. 2743/75 fallenden Mischfuttermittel zu erheben sind, sind im Anhang dieser Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1981 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 198 vom 20. 7. 1981, S. 2.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 30.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 303 vom 28. 11. 1977, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 85 vom 31. 3. 1976, S. 2.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 31 vom 8. 2. 1980, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. November 1981

Für die Kommission

Poul DALSGER

Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 26. November 1981 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Mischfuttermittel

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Vereinfachte Fassung des Tarifschemas	Abschöpfungen	
		Drittländer (ausgenommen AKP oder ULG)	AKP oder ULG
	Zubereitetes Futter, das unter die Verordnung (EWG) Nr. 968/68 fällt, das, auch gemischt mit anderen Erzeugnissen, Glukose oder Glukosesirup der Tarifstellen 17.02 B und 21.07 F II oder Stärke oder Milcherzeugnisse (der Tarifnummern oder Tarifstellen 04.01, 04.02, 04.03, 04.04, 17.02 A oder 21.07 F I) enthält, Stärke, Glukose oder Glukosesirup enthaltend:		
	keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von 10 Gewichtshundertteilen oder weniger:		
23.07 B I a) 1	— ohne oder mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von weniger als 10 Gewichtshundertteilen	26,84	15,96
23.07 B I a) 2	— mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 10 Gewichtshundertteilen oder mehr, jedoch weniger als 50 Gewichtshundertteilen	311,34	300,46
	mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 10 und höchstens 30 Gewichtshundertteilen:		
23.07 B I b) 1	— ohne oder mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von weniger als 10 Gewichtshundertteilen	60,74	49,86
23.07 B I b) 2	— mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 10 Gewichtshundertteilen oder mehr, jedoch weniger als 50 Gewichtshundertteilen	345,24	334,36
	mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 30 Gewichtshundertteilen:		
23.07 B I c) 1	— ohne oder mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von weniger als 10 Gewichtshundertteilen	110,60	99,72
23.07 B I c) 2	— mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 10 Gewichtshundertteilen oder mehr, jedoch weniger als 50 Gewichtshundertteilen	395,10	384,22

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3384/81 DER KOMMISSION

vom 27. November 1981

zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Milch und MilcherzeugnisseDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europä-
ischen Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des
Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Markt-
organisation für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt
geändert durch die Akte über den Beitritt Griechen-
lands ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die für Milch und Milcherzeugnisse bei der Einfuhr
zu erhebenden Abschöpfungen sind mit der Verord-
nung (EWG) Nr. 921/81 ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 3239/81 ⁽⁴⁾, festgesetzt worden.Die Anwendung der in Verordnung (EWG) Nr. 921/81
enthaltenen Modalitäten auf die Preise, von denen dieKommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung
der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im
Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die in Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr.
804/68 genannten Einfuhrabschöpfungen werden im
Anhang festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1981 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. November 1981

Für die Kommission

Poul DALSGER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.
⁽²⁾ ABl. Nr. L 291 vom 19. 11. 1979, S. 17.
⁽³⁾ ABl. Nr. L 93 vom 6. 4. 1981, S. 1.
⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 325 vom 13. 11. 1981, S. 30.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 27. November 1981 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Milch und Milcherzeugnisse

(ECU/100 kg Eigengewicht, ausgenommen andere Angaben)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Kode	Höhe der Abschöpfung
04.01 A I a)	0110	18,05
04.01 A I b)	0120	15,64
04.01 A II a) 1	0130	15,64
04.01 A II a) 2	0140	18,94
04.01 A II b) 1	0150	14,43
04.01 A II b) 2	0160	17,73
04.01 B I	0200	36,02
04.01 B II	0300	76,19
04.01 B III	0400	117,75
04.02 A I	0500	12,30
04.02 A II a) 1	0620	70,12
04.02 A II a) 2	0720	121,72
04.02 A II a) 3	0820	124,14
04.02 A II a) 4	0920	139,23
04.02 A II b) 1	1020	62,87
04.02 A II b) 2	1120	114,47
04.02 A II b) 3	1220	116,89
04.02 A II b) 4	1320	131,98
04.02 A III a) 1	1420	32,61
04.02 A III a) 2	1520	44,02
04.02 A III b) 1	1620	76,19
04.02 A III b) 2	1720	117,75
04.02 B I a)	1820	36,27
04.02 B I b) 1 aa)	2220	per kg 0,6287 ⁽¹⁾
04.02 B I b) 1 bb)	2320	per kg 1,1447 ⁽¹⁾
04.02 B I b) 1 cc)	2420	per kg 1,3198 ⁽¹⁾
04.02 B I b) 2 aa)	2520	per kg 0,6287 ⁽²⁾
04.02 B I b) 2 bb)	2620	per kg 1,1447 ⁽²⁾
04.02 B I b) 2 cc)	2720	per kg 1,3198 ⁽²⁾
04.02 B II a)	2820	50,50
04.02 B II b) 1	2910	per kg 0,7619 ⁽²⁾
04.02 B II b) 2	3010	per kg 1,1775 ⁽²⁾
04.03 A	3110	138,53
04.03 B	3210	169,01
04.04 A I a) 1	3321	18,13
04.04 A I a) 2	3420	154,67 ⁽¹⁾
04.04 A I b) 1 aa)	3521	18,13
04.04 A I b) 1 bb)	3619	154,67 ⁽¹⁾
04.04 A I b) 2	3719	154,67 ⁽¹⁾
04.04 A II	3800	154,67
04.04 B	3900	178,27 ⁽⁴⁾
04.04 C	4000	109,03
04.04 D I	4120	36,27
04.04 D II a) 1	4410	149,52
04.04 D II a) 2	4510	143,21
04.04 D II b)	4610	239,93
04.04 E I a)	4710	178,27
04.04 E I b) 1 aa) 11)	4840	182,99 ^(1*)
04.04 E I b) 1 aa) 22) aaa)	4850	182,99 ^(1*)
04.04 E I b) 1 aa) 22) bbb)	4860	182,99 ^(1*)
04.04 E I b) 1 bb)	4870	182,99 ^(1*)

(ECU/100 kg Eigengewicht, ausgenommen andere Angaben)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Kode	Höhe der Abschöpfung
04.04 E I b) 1 cc)	4880	182,99 ⁽¹⁴⁾
04.04 E I b) 1 dd)	4890	182,99
04.04 E I b) 2 aa)	4922	163,12 ⁽¹⁵⁾
04.04 E I b) 2 bb)	5022	163,12 ⁽¹⁶⁾
04.04 E I b) 3	5030	163,12 ⁽¹⁷⁾
04.04 E I b) 4	5060	163,12 ⁽¹⁷⁾
04.04 E I b) 5 aa)	5130	163,12 ⁽¹⁸⁾
04.04 E I b) 5 bb)	5140	163,12
04.04 E I c) 1	5210	122,34
04.04 E I c) 2	5250	259,84
04.04 E II a)	5310	178,27
04.04 E II b)	5410	259,84
17.02 A II ⁽¹⁸⁾	5500	33,60
21.07 F I	5600	33,60
23.07 B I a) 3	5700	49,57
23.07 B I a) 4	5800	64,03
23.07 B I b) 3	5900	60,60
23.07 B I c) 3	6000	51,42
23.07 B II	6100	64,03

Für die Fußnoten ⁽¹⁾ bis ⁽¹⁰⁾ siehe Fußnoten ⁽¹⁾ bis ⁽¹⁰⁾ der Verordnung (EWG) Nr. 1691/80 des Rates (ABl. Nr. L 166 vom 1. 7. 1980).

⁽¹¹⁾ Die Abschöpfung für 100 kg der zu dieser Tarifstelle gehörenden Ware entspricht der Summe der folgenden Teilbeträge :

- a) dem je Kilogramm angegebenen Betrag, multipliziert mit dem Gewicht der in 100 kg der Ware enthaltenen Milch und Rahm ;
- b) 7,25 ECU ;
- c) 13,93 ECU.

⁽¹²⁾ Die Abschöpfung für 100 kg der zu dieser Tarifstelle gehörenden Ware entspricht der Summe der folgenden Teilbeträge :

- a) dem je Kilogramm angegebenen Betrag, multipliziert mit dem Gewicht der in 100 kg der Ware enthaltenen Milch und Rahm ;
- b) 13,93 ECU.

⁽¹³⁾ Die Abschöpfung ist auf 9,07 ECU für 100 kg Eigengewicht beschränkt.

⁽¹⁴⁾ Die Abschöpfung ist auf 6 v. H. des Zollwerts für 100 kg Eigengewicht beschränkt.

⁽¹⁵⁾ Die Abschöpfung ist beschränkt auf 75,33 ECU je 100 kg Eigengewicht bei der Einfuhr, je nach Fall, aus Finnland, Österreich, Rumänien und der Schweiz (geänderte Verordnung (EWG) Nr. 1054/68).

⁽¹⁶⁾ Die Abschöpfung ist beschränkt auf 99,51 ECU je 100 kg Eigengewicht bei der Einfuhr, je nach Fall, aus Finnland, Österreich, Rumänien und der Schweiz (geänderte Verordnung (EWG) Nr. 1054/68).

⁽¹⁷⁾ Die Abschöpfung ist beschränkt auf 63,24 ECU je 100 kg Eigengewicht bei der Einfuhr, je nach Fall, aus Bulgarien, Ungarn, Rumänien und der Türkei (geänderte Verordnung (EWG) Nr. 1054/68).

⁽¹⁸⁾ Laktose und Laktosesirup der Tarifstelle 17.02 A I unterliegen aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 2730/75 der gleichen Abschöpfung wie Laktose und Laktosesirup der Tarifstelle 17.02 A II.

⁽¹⁹⁾ Innerhalb der in Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2915/79 genannten Zollkontingente ist die Abschöpfung für 100 kg Eigengewicht gleich 12,09 ECU.

NB: Tarifnummer 04.04 ist der für die Umrechnung der ECU, auf die im Text der Unterteilungen dieser Tarifnummer Bezug genommen wird, in die nationalen Währungen anzuwendende Umrechnungskurs, in Abweichung von der Allgemeinen Vorschrift C 3 in Teil I Titel I des Gemeinsamen Zolltarifs, der repräsentative Umrechnungskurs, wenn ein solcher gemäß der Verordnung Nr. 129 des Rates über den Wert der ECU und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse festgesetzt ist (ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62).

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3385/81 DER KOMMISSION

vom 27. November 1981

zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von lebenden Schafen und Ziegen sowie von nicht gefrorenem Schaf- und Ziegenfleisch

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 des Rates vom 27. Juni 1980 über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 899/81⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 11 erster Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von lebenden Schafen und Ziegen sowie von nicht gefrorenem Schaf- und Ziegenfleisch anwendbaren Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 925/81⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3056/81⁽⁴⁾, festgesetzt.

Die Anwendung der in Verordnung (EWG) Nr. 925/81 dargelegten Regeln und Einzelheiten auf die Notie-

rungen und Angaben, von denen die Kommission Kenntnis erhalten hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfung, wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Abschöpfungen bei der Einfuhr von lebenden Schafen und Ziegen sowie für nicht gefrorenes Schaf- und Ziegenfleisch werden nach Maßgabe des Anhangs festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 30. November 1981 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. November 1981

Für die Kommission

Poul DALSGER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 183 vom 16. 7. 1980, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 90 vom 4. 4. 1981, S. 26.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 93 vom 6. 4. 1981, S. 35.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 306 vom 27. 10. 1981, S. 17.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 27. November 1981 zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von lebenden Schafen und Ziegen sowie von nicht gefrorenem Schaf- und Ziegenfleisch

(ECU/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Woche Nr. 35 vom 30. November bis 6. Dezember 1981	Woche Nr. 36 vom 7. bis 13. Dezember 1981	Woche Nr. 37 vom 14. bis 20. Dezember 1981	Woche Nr. 38 vom 21. bis 27. Dezember 1981	Woche Nr. 39 vom 28. Dezember 1981 bis 3. Januar 1982
01.04 B	29,159 ⁽¹⁾	30,682 ⁽¹⁾	33,257 ⁽¹⁾	36,876 ⁽¹⁾	39,452 ⁽¹⁾
02.01 A IV a) 1	62,040 ⁽²⁾	65,280 ⁽²⁾	70,760 ⁽²⁾	78,460 ⁽²⁾	83,940 ⁽²⁾
2	43,428 ⁽²⁾	45,696 ⁽²⁾	49,532 ⁽²⁾	54,922 ⁽²⁾	58,758 ⁽²⁾
3	68,244 ⁽²⁾	71,808 ⁽²⁾	77,836 ⁽²⁾	86,306 ⁽²⁾	92,334 ⁽²⁾
4	80,652 ⁽²⁾	84,864 ⁽²⁾	91,988 ⁽²⁾	101,998 ⁽²⁾	109,122 ⁽²⁾
5 aa)	80,652 ⁽²⁾	84,864 ⁽²⁾	91,988 ⁽²⁾	101,998 ⁽²⁾	109,122 ⁽²⁾
bb)	112,913 ⁽²⁾	118,810 ⁽²⁾	128,783 ⁽²⁾	142,797 ⁽²⁾	152,771 ⁽²⁾
02.06 C II a) 1	80,652	84,864	91,988	101,998	109,122
2	112,913	118,810	128,783	142,797	152,771

⁽¹⁾ Die geltende Abschöpfung wird nach den in den Verordnungen (EWG) Nr. 2645/80 des Rates, (EWG) Nr. 3379/80, (EWG) Nr. 3380/80, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1063/81, (EWG) Nr. 3349/80, (EWG) Nr. 3167/81 und (EWG) Nr. 1102/81 der Kommission vorgesehenen Bedingungen beschränkt.

⁽²⁾ Die geltende Abschöpfung wird auf den Betrag beschränkt, der sich entweder aus der Konsolidierung im Rahmen des GATT oder nach den in den Selbstbeschränkungsabkommen oder den in den Verordnungen (EWG) Nr. 3379/80, (EWG) Nr. 3380/80, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1063/81, (EWG) Nr. 3349/80, (EWG) Nr. 3167/81 und (EWG) Nr. 1102/81 vorgesehenen Bedingungen ergibt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3386/81 DER KOMMISSION
vom 27. November 1981
zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von gefrorenem Schaf- und Ziegenfleisch

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 des Rates vom 27. Juni 1980 über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 899/81 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 11 erster Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von gefrorenem Schaf- und Ziegenfleisch anwendbaren Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 926/81 ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3057/81 ⁽⁴⁾, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 926/81 enthaltenen Modalitäten auf die Notierungen

und Angaben, von denen die Kommission Kenntnis erhalten hat, führt zu einer Änderung der Abschöpfungen, wie im Anhang dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Abschöpfungen bei der Einfuhr von gefrorenem Schaf- und Ziegenfleisch werden nach Maßgabe des Anhangs festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 30. November 1981 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. November 1981

Für die Kommission

Poul DALSGER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 183 vom 16. 7. 1980, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 90 vom 4. 4. 1981, S. 26.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 93 vom 6. 4. 1981, S. 38.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 306 vom 27. 10. 1981, S. 19.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 27. November 1981 zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von gefrorenem Schaf- und Ziegenfleisch

(ECU/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Woche Nr. 35 vom 30. November bis 6. Dezember 1981 ⁽¹⁾	Woche Nr. 36 vom 7. bis 13. Dezember 1981 ⁽¹⁾	Woche Nr. 37 vom 14. bis 20. Dezember 1981 ⁽¹⁾	Woche Nr. 38 vom 21. bis 27. Dezember 1981 ⁽¹⁾	Woche Nr. 39 vom 28. Dezember 1981 bis 3. Januar 1982 ⁽¹⁾
02.01 A IV b) 1	46,480	48,910	53,020	58,795	62,905
2	32,536	34,237	37,114	41,157	44,034
3	51,128	53,801	58,322	64,675	69,196
4	60,424	63,583	68,926	76,434	81,777
5 aa)	60,424	63,583	68,926	76,434	81,777
bb)	84,594	89,016	96,496	107,007	114,487

⁽¹⁾ Die geltende Abschöpfung wird auf den Betrag beschränkt, der sich entweder aus der Konsolidierung im Rahmen des GATT oder nach den in den Selbstbeschränkungsabkommen oder den in den Verordnungen (EWG) Nr. 3379/80 und (EWG) Nr. 3380/80, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1063/81, (EWG) Nr. 3349/80, (EWG) Nr. 3167/81 und (EWG) Nr. 1102/81 der Kommission vorgesehenen Bedingungen ergibt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3387/81 DER KOMMISSION

vom 26. November 1981

über die Erteilung am 1. Dezember 1981 von Einfuhrlizenzen für Erzeugnisse des Schaf- und Ziegenfleischsektors mit Ursprung in bestimmten Drittländern

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 des Rates vom 27. Juni 1980 über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 899/81⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3069/81 des Rates vom 26. Oktober 1981 über die 1981 auf bestimmte Drittländer anwendbare Einfuhrregelung für Schaf- und Ziegenfleisch⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3167/81 der Kommission⁽⁴⁾ wurde die Einfuhr einiger Erzeugnisse des Schaf- und Ziegenfleischsektors mit Ursprung in bestimmten Drittländern zu Sonderbedingungen bis zum 31. Dezember 1981 vorgesehen. Hierzu ist die Genehmigung zur Erteilung von Einfuhrlizenzen für diese Erzeugnisse erforderlich.

In einigen Fällen sind die Mengen, für die Lizenzen beantragt wurden, größer als die in der Verordnung (EWG) Nr. 3167/81 vorgesehenen. Die beantragten Mengen sind daher in diesen Fällen nach einem einheitlichen Vornhundertersatz zu reduzieren.

In anderen Fällen sind die Mengen, für die Lizenzen beantragt wurden, geringer als die oder gleich den in der Verordnung (EWG) Nr. 3167/81 vorgesehenen

Mengen. In diesen Fällen können alle beantragten Lizenzen genehmigt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Mitgliedstaaten erteilen am 1. Dezember 1981 die in der Verordnung (EWG) Nr. 3167/81 vorgesehenen Einfuhrlizenzen, die in der Zeit vom 12. bis 18. November 1981 beantragt wurden, mit folgender Maßgabe :

- a) bei Erzeugnissen der Tarifstelle 02.01 A IV a) des Gemeinsamen Zolltarifs werden die beantragten Mengen mit Ursprung
 - in Spanien um 92,918 % gekürzt,
 - in anderen Drittländern ganz zugeteilt ;
- b) bei Erzeugnissen der Tarifstelle 02.01 A IV b) des Gemeinsamen Zolltarifs werden die beantragten Mengen mit Ursprung
 - in Chile um 99,700 % gekürzt,
 - in anderen Drittländern ganz zugeteilt ;
- c) bei Erzeugnissen der Tarifstelle 01.04 B des Gemeinsamen Zolltarifs werden die beantragten Mengen mit Ursprung in anderen Drittländern um 81,706 % gekürzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1981 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. November 1981

Für die Kommission

Poul DALSGER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 183 vom 16. 7. 1980, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 90 vom 4. 4. 1981, S. 26.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 308 vom 29. 10. 1981, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 316 vom 6. 11. 1981, S. 21.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3388/81 DER KOMMISSION

vom 27. November 1981

über besondere Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Wein

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 337/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3456/80⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 3 und Artikel 65,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die gemeinsamen Durchführungsvorschriften für die Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen sowie die Voraussetzungsbescheinigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 3183/80 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2646/81⁽⁴⁾, festgelegt worden.

Die besonderen Durchführungsvorschriften für die Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Wein hat die Kommission mit der Verordnung (EWG) Nr. 2826/79⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3204/80⁽⁶⁾, erlassen.

Die Erfahrung hat die Schwerfälligkeit der Regelung über die Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen hinsichtlich ihrer Handhabung deutlich gemacht. Dies kann behoben und die Ausstellung dieser Licenzen bei gleichzeitiger Lockerung einiger Durchführungsvorschriften erleichtert werden.

Anlässlich der Änderung der Regelung empfiehlt es sich aus Gründen der Klarheit, alle besonderen Durchführungsvorschriften für die Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Wein zusammenzufassen und ihnen eine neue Fassung zu geben.

Gemäß Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 ist für alle Einfuhren der in ihrem Artikel 1 genannten Erzeugnisse in die Gemeinschaft die Vorlage einer Einfuhrlicenz erforderlich.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 54 vom 5. 3. 1979, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 360 vom 31. 12. 1980, S. 18.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 338 vom 13. 12. 1980, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 259 vom 12. 9. 1981, S. 10.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 320 vom 15. 12. 1979, S. 43.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 333 vom 11. 12. 1980, S. 20.

Um die Entwicklung der Weinausfuhren, für die Erstattungen gewährt werden, verfolgen zu können, sollte für diese Ausfuhren die Vorlage einer Lizenz vorgeschrieben werden.

Für die ordnungsgemäße Anwendung der Lizenzregelung ist es erforderlich, daß die Licenzen gewisse Mindestangaben enthalten. Es ist deshalb unerlässlich, daß der für die Lizenzerteilung zuständigen Stelle vom Marktbeteiligten das Ursprungsland oder das Bestimmungsland der Ware angegeben wird. Erfahrungsgemäß ist es zweckmässig, in ein und derselben Lizenz die Zusammenfassung der Tarifstellen des Gemeinsamen Zolltarifs betreffend konzentrierten Traubensaft einschließlich konzentrierter Traubenmost, nichtkonzentrierter Traubensaft einschließlich nichtkonzentrierter Traubenmost oder Wein aus frischen Weintrauben zuzulassen.

Die Gültigkeitsdauer der Licenzen muß dem internationalen Handelsbrauch und den im internationalen Handel üblichen Lieferfristen Rechnung tragen. Die ursprünglich vorgesehene Frist sollte deshalb um einen Monat verlängert werden.

Gemäß Artikel 16 Absatz 2 dritter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 hängt die Erteilung einer Lizenz von der Stellung einer Kautions ab, die ganz oder teilweise verfällt, wenn die Verpflichtung zur Einfuhr oder zur Ausfuhr nicht oder nur teilweise erfüllt worden ist. Anlässlich der Kodifizierung der Verordnung (EWG) Nr. 2826/79 empfiehlt es sich, die jeweils geltenden Kauttionen anzupassen.

Der Zweck der Ausfuhrlicenz ist beschränkter als der der Einfuhrlicenz. Diesem Unterschied ist bei der Festsetzung des Kautionsbetrags Rechnung zu tragen.

Um Veränderungen des Alkoholgehalts berücksichtigen zu können, die im Laufe eines langen Transports, vor allem infolge des Verladens und Entladens der betreffenden Erzeugnisse möglicherweise auftreten, ist außer der in der Analyseverfahren gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2984/78 der Kommission⁽⁷⁾ vorgesehenen Fehlermarge eine zusätzliche Toleranzspanne festzulegen.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 360 vom 22. 12. 1978, S. 1.

Zur Erleichterung des Handels ist es angebracht, die ursprünglich vorgesehenen Einfuhrmengen, für die keine Lizenz erforderlich ist, zu erhöhen und diese Freibeträge auch auf die der Lizenzregelung unterliegenden Ausfuhren anzuwenden.

Damit die Kommission die Entwicklung des Handels voll überblicken kann, müssen die Mitgliedstaaten sie regelmässig über die Mengen und Erzeugnisse unterrichten, für die sie Einfuhr- oder Ausfuhrlicenzen erteilt haben. Solche Mitteilungen sollten monatlich und, was die Einfuhren angeht, nach einem einheitlichen Schema erfolgen. Zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Verwaltung des Weinmarktes ist es jedoch notwendig, daß die Kommission von den Mitgliedstaaten unverzüglich unterrichtet wird, wenn die Mengen, für die Einfuhrlicenzen beantragt werden, zu Marktstörungen zu führen drohen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Für die Einfuhr von Erzeugnissen nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a) und b) der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 in die Gemeinschaft ist die Vorlage einer Einfuhrlizenz erforderlich.

(2) Für die Ausfuhr aus der Gemeinschaft von Erzeugnissen, für die der Ausführer eine Erstattung in Anspruch nehmen will, ist die Vorlage einer Ausfuhrlizenz erforderlich.

Artikel 2

(1) Wird eine Tarifstelle des Gemeinsamen Zolltarifs nach dem Alkoholgehalt des Erzeugnisses bestimmt, so wird für die Verwendung der Lizenz eine Toleranz von 0,4 % vol gegenüber der für die Tarifierung maßgebenden Spezifizierung festgelegt.

Zur Anwendung der Vorschriften des vorherigen Absatzes ist in Feld 20 und 18 der Einfuhr- bzw. Ausfuhrlicenzen eine der folgenden Angaben einzutragen :

„Toleranz 0,4 % vol“,
 „Tolérance de 0,4 % vol“,
 „Ανοχή 0,4 % vol“,
 „Tolerance of 0,4 % vol“,
 „Tolerance 0,4 % vol“,
 „Tolleranza di 0,4 % vol“,
 „Tolerantie van 0,4 % vol“.

(2) In dem Einfuhrlicenzantrag und in der Lizenz ist in Feld 14 das Ursprungsland anzugeben.

In dem Ausfuhrlicenzantrag und in der Lizenz ist in Feld 13 das Bestimmungsland anzugeben.

(3) In dem Einfuhrlicenzantrag und in der Lizenz sind in Feld 7 folgende zusätzliche Angaben einzutragen :

a) die Farbe des Weines oder des Mostes,
 b) bei Riesling oder Sylvaner die Bezeichnung der Rebsorte.

(4) Der Antragsteller kann in ein und demselben Einfuhrlicenzantrag Erzeugnisse mehrerer Tarifstellen angeben. Er muß dazu je nach Fall die Felder 7 und 8 des Antrags wie folgt ausfüllen :

- a) — Feld 7 : Konzentrierter Traubensaft (einschließlich Traubenmost), dessen Dichte bei 20° C nicht unter 1,240 g/cm³ liegt, und
 — Feld 8 : ex 20.07 ;
 b) — Feld 7 : Nichtkonzentrierter Traubensaft (einschließlich Traubenmost) und
 — Feld 8 : ex 20.07 B I ;
 c) — Feld 7 : Wein aus frischen Weintrauben und
 — Feld 8 : ex 22.05 C.

Die im Antrag angegebenen Erzeugnisse und Tarifstellen sind in der Einfuhrlicenz anzuführen.

Artikel 3

Die Lizenz gilt vom Tag der Erteilung im Sinne von Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3183/80 an bis zum Ende des vierten darauffolgenden Monats.

Artikel 4

(1) Der Kautionsatz für Einfuhrlicenzen wird für die einzelnen Erzeugnisse in folgender Tabelle festgesetzt :

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kautions (je Volumen oder Eigengewicht)
20.07	Fruchtsäfte (einschließlich Traubenmost) oder Gemüsesäfte, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker :	
A	mit einer Dichte bei 15 ° C von mehr als 1,33 :	
I	Traubensaft (einschließlich Traubenmost)	2 ECU/100 kg
B	mit einer Dichte bei 15 ° C von 1,33 oder weniger :	
I	Saft aus Weintrauben (einschließlich Traubenmost), Äpfeln, Birnen ; Gemische aus Apfel- und Birnensaft :	
a)	mit einem Wert von mehr als 22 ECU für 100 kg Eigengewicht :	
1	Traubensaft (einschließlich Traubenmost) :	
aa)	konzentriert	2 ECU/100 kg
bb)	andere	1 ECU/100 kg
b)	mit einem Wert von 22 ECU oder weniger für 100 kg Eigengewicht :	
1	Traubensaft (einschließlich Traubenmost) :	
aa)	konzentriert	2 ECU/100 kg
bb)	andere	1 ECU/100 kg
22.04	Traubenmost, teilweise gegoren, auch ohne Alkohol stumm gemacht	1 ECU/hl
22.05	Wein aus frischen Weintrauben ; mit Alkohol stummgemachter Most aus frischen Trauben (einschließlich Mistella) :	
A	Schaumwein	2 ECU/hl
B	Wein in Flaschen mit Schaumweinkorken, die durch besondere Haltevorrichtungen befestigt sind, sowie Wein in anderen Umschließungen, mit einem Druck von mindestens 1 atü und weniger als 3 atü, gemessen bei einer Temperatur von 20° C	2 ECU/hl
C	andere :	
I	mit einem Gehalt an vorhandenem Alkohol von 13 % vol oder weniger	1 ECU/hl
II	mit einem Gehalt an vorhandenem Alkohol von mehr als 13 % vol, jedoch höchstens 15 % vol, ausgenommen Likörwein	1 ECU/hl
III	mit einem Gehalt an vorhandenem Alkohol von mehr als 15 % vol, jedoch höchstens 18 % vol, ausgenommen Brennwein und Likörwein	1 ECU/hl
IV	mit einem Gehalt an vorhandenem Alkohol von mehr als 18 % vol, jedoch höchstens 22 % vol, ausgenommen Brennwein und Likörwein	1 ECU/hl
V	mit einem Gehalt an vorhandenem Alkohol von mehr als 22 % vol, ausgenommen Brennwein und Likörwein	1 ECU/hl
Zusätzliche Vorschrift 4 b) zu Kapitel 22	Brennwein	1 ECU/hl
Zusätzliche Vorschrift 4 c) zu Kapitel 22	Likörwein	2 ECU/hl

(2) Der Kautionsatz für Ausfuhrlicenzen beträgt 1 ECU/hl.

Artikel 5

Abweichend von Artikel 5 Absatz 1 dritter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 3183/80 ist für die Einfuhr oder Ausfuhr von höchstens 30 hl oder gegebenenfalls 3 000 kg keine Lizenz erforderlich und keine Lizenz vorzulegen.

Artikel 6

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission gemäß dem Anhang vor dem 15. jedes Monats die Einfuhrmengen mit, für die im Vormonat Einfuhrlicenzen erteilt wurden. Falls jedoch die Einfuhr der Weinmengen, für welche Lizenzen beantragt werden, in einem Mitgliedstaat zu Marktstörungen zu führen droht, unterrichtet dieser unverzüglich die Kommission, wobei er die betreffenden Mengen nach Erzeugnisart mitteilt.

Artikel 7

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission vor dem 15. jedes Monats für die einzelnen Bestimmungsländer

die Ausfuhrmengen mit, für die im Vormonat Ausfuhrlicenzen erteilt wurden.

Artikel 8

Die Verordnung (EWG) Nr. 2826/79 wird aufgehoben.

Artikel 9

Jede Verweisung auf die Verordnung (EWG) Nr. 2826/79 oder ihre Artikel in Rechtsvorschriften der Gemeinschaft gilt als Verweisung auf die vorliegende Verordnung oder ihre entsprechenden Artikel.

Artikel 10

Die Kautionen für vor dem 1. Januar 1982 beantragten Einfuhr- oder Ausfuhrlicenzen werden auf Antrag des Lizenzinhabers für die nicht genutzte Menge freigegeben.

Artikel 11

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 1982.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. November 1981

Für die Kommission

Poul DALSGER

Mitglied der Kommission

ANHANG

MITGLIEDSTAAT :

ANWENDUNG DES ARTIKELS 6 DER VERORDNUNG (EWG) Nr. 3388/81

Menge der Erzeugnisse, für die die Einfuhrlizenzen erteilt wurden

Zeitraum vom bis

Kennziffer	Ursprungsland	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	Total hl
036	Schweiz											
038	Österreich											
040	Portugal											
042	Spanien											
046	Malta											
048	Jugoslawien											
052	Türkei											
056	UdSSR											
064	Ungarn											
066	Rumänien											
068	Bulgarien											
204	Marokko											
208	Algerien											
212	Tunesien											
390	Südafrika											
400	USA											
512	Chile											
528	Argentinien											
600	Zypern											
624	Israel											
800	Australien											
	Übrige Länder											
	Insgesamt											
	Drittländer hl											

Diese Tabelle enthält folgende Erzeugnisse :

Spalte 1 : Schaumweine.

Spalte 2 : Rotweine und Rosé-Weine.

Spalte 3 : Weißweine, die nicht in der Spalte 4 angeführt sind.

Spalte 4 : Weißweine, die bei der Einfuhr unter den Rebsortenbezeichnungen Riesling oder Sylvaner geführt werden.

Spalte 5 : Likörweine mit folgender Ursprungsangabe : Porto, Madeira, Jerez, Tokaier, Moscatel de Setubal.

Spalte 6 : Brennweine.

Spalte 7 : Traubensäfte (einschließlich der Traubenmoste), weiß.

Spalte 8 : Traubensäfte (einschließlich der Traubenmoste), andere.

Spalte 9 : Konzentrierte Traubensäfte (einschließlich der konzentrierten Traubenmoste).

Spalte 10 : Andere durch einen Vermerk näher beschriebene Erzeugnisse.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3389/81 DER KOMMISSION

vom 27. November 1981

über Durchführungsvorschriften für die Ausfuhrerstattungen bei Wein

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 337/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3456/80⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 20 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 345/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Erzeugnissen des Weinsektors und die Kriterien für die Festsetzung des Erstattungsbetrags⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2009/81⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 3002/76 der Kommission vom 10. Dezember 1976 über die Durchführungsvorschriften für die Ausfuhrerstattungen im Weinsektor⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1619/81⁽⁶⁾, bezieht sich in ihren Verweisungen auf Ratsverordnungen, die inzwischen kodifiziert worden sind. Um klare Verhältnisse zu schaffen und eine wirksame Handhabung zu ermöglichen, ist somit auch die Verordnung (EWG) Nr. 3002/76 zu kodifizieren.

Gemäß Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 345/79 muß die Festsetzung der Erstattungen in regelmäßigen Zeitabständen stattfinden. Die bisherige Erfahrung bei der Entwicklung der Preise im internationalen Handel hat gezeigt, daß ein Zeitabstand von sechs Monaten angemessen ist.

Gegenwärtig dürfen Erstattungen nur für konzentrierten Traubenmost und Tafelwein gewährt werden.

Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3388/81 der Kommission vom 27. November 1981 über besondere Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Wein⁽⁷⁾ sieht vor, daß für jede Ausfuhr eines Erzeugnisses des Weinsektors, für das eine Erstattung gewährt werden soll, eine Ausfuhrlicenz vorgelegt werden muß.

Artikel 5 Absatz 1 erster Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 3183/80 der Kommission⁽⁸⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2646/81⁽⁹⁾, schreibt vor, daß die in Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2730/79 der Kommission⁽¹⁰⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2646/81, genannten Vorgänge keine Lizenz erforderlich ist; darüber hinaus bestimmt die Verordnung (EWG) Nr. 3388/81 in ihrem Artikel 5, daß für Geschäfte, die sich auf Mengen unter 30 Hektoliter oder gegebenenfalls 3 000 Kilogramm beziehen, keine Ausfuhrlicenz gefordert wird. Daher ist anzugeben, daß für solche Geschäfte der Nachweis einer Ausfuhr mit Lizenz nicht zu erbringen ist.

Es sollte sichergestellt werden, daß Tafelwein, für den eine Erstattung gezahlt wird, den Qualitätsmerkmalen der Tafelweine des Anbaugbietes entspricht, aus dem er stammt.

Es ist vorzusehen, daß der Ausführer, um in den Genuß der Erstattungen kommen zu können, die erforderlichen Nachweise erbringt. Hierzu muß er unter anderem die Nummern und Daten der in der Verordnung (EWG) Nr. 1153/75 der Kommission⁽¹¹⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Griechenlands, vorgesehenen Begleitdokumente angeben.

Gemäß Artikel 13 Absatz 2 dieser Verordnung können die Mitgliedstaaten jedoch vorsehen, daß das genannte Dokument für bestimmte Erzeugnisse in bestimmten Fällen nicht erstellt wird. Um die Wirksamkeit der Kontrolle sicherzustellen, ist es jedoch erforderlich, die Möglichkeit, von dieser Vorschrift im Rahmen der Erstattungsregelung Gebrauch zu machen, auszuschließen.

Im Falle von Lieferungen für die Bevorratung von Schiffen und Luftfahrzeugen, bei denen Anspruch auf Erstattung besteht, ist es jedoch wegen der Schwierigkeit, die Lieferdaten im voraus zu erfahren, insbesondere für die Nichterzeugermittgliedstaaten bisweilen nicht leicht, die erforderlichen Unterlagen rechtzeitig zu beschaffen. Im Vergleich zu den geringfügigen Mengen Tafelwein, um die es sich bei solchen Sonderlieferungen in der Regel handelt, kann es sich daher bei der Erbringung der genannten Nachweise für diejenigen Beteiligten um eine übermäßige Belastung handeln, die von dem Verfahren des Artikels 26 der Verordnung (EWG) Nr. 2730/79 beziehungsweise der Verordnung (EWG) Nr. 565/80 des Rates vom 4. März 1980 über die Vorauszahlung von Ausfuhrerstattungen

(1) ABl. Nr. L 54 vom 5. 3. 1979, S. 1.

(2) ABl. Nr. L 360 vom 31. 12. 1980, S. 18.

(3) ABl. Nr. L 54 vom 5. 3. 1979, S. 69.

(4) ABl. Nr. L 195 vom 18. 7. 1981, S. 6.

(5) ABl. Nr. L 342 vom 11. 12. 1976, S. 18.

(6) ABl. Nr. L 160 vom 18. 6. 1981, S. 19.

(7) Siehe Seite 19 dieses Amtsblatts.

(8) ABl. Nr. L 338 vom 13. 12. 1980, S. 1.

(9) ABl. Nr. L 259 vom 12. 9. 1981, S. 10.

(10) ABl. Nr. L 317 vom 12. 12. 1979, S. 1.

(11) ABl. Nr. L 113 vom 1. 5. 1975, S. 1.

für landwirtschaftliche Erzeugnisse⁽¹⁾ keinen Gebrauch machen. Bei diesen kleinen Mengen kann der Vermerk im Begleitdokument ausreichen, um den Kontrollanforderungen zu genügen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Erstattungen werden mindestens einmal alle sechs Monate festgesetzt.

Artikel 2

Außer bei Lieferungen für besondere Bestimmungen gemäß Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2730/79 sowie bei Lieferungen, die die in Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 3388/81 genannten Mengen zum Gegenstand haben, ist für die Gewährung der Erstattungen der Nachweis erforderlich, daß die Erzeugnisse mit einer Ausfuhrlizenz ausgeführt worden sind.

Artikel 3

(1) Voraussetzung für die Gewährung der Erstattungen ist der Nachweis, daß die ausgeführten Erzeugnisse

— bei ihrer Ausfuhr von einer Analysebescheinigung begleitet waren, die eine amtliche Stelle des Erzeugermitgliedstaats oder des Ausfuhrmitgliedstaats ausgestellt hat und in der bestätigt wird, daß sie den gemeinschaftlichen Qualitätsnormen für diese Erzeugnisse oder anderenfalls den auf nationaler Ebene vom Ausfuhrmitgliedstaat angewandten Normen entsprechen ;

und wenn es sich um Tafelwein handelt

— von einer vom Ausfuhrmitgliedstaat anerkannten Weinverkosterkommission genehmigt worden sind ; wurde der Tafelwein nicht in dem Ausfuhrmitgliedstaat erzeugt, so muß darüber hinaus nachgewiesen werden, daß es sich um Tafelwein aus der Gemeinschaft handelt.

Die im ersten Unterabsatz erster Gedankenstrich genannte Bescheinigung enthält mindestens folgende Angaben :

- a) bei Tafelwein
 - Farbe,
 - Gesamtalkoholgehalt,
 - vorhandener Alkoholgehalt,
 - gesamter Säuregehalt ;
 - b) bei konzentriertem Traubenmost : Dichte.
- (2) Der Ausführer hat anzugeben :
- a) für die Tafelweinarten A II und A III die Rebsorten,
 - b) bei Verschnittwein Herkunft und Anteil der Ausgangsweine,
 - c) Nummern und Daten der Begleitdokumente.

Artikel 4

(1) Die Mitgliedstaaten können vorschreiben, daß die in Artikel 3 Absatz 1 zweiter Gedankenstrich genannte Genehmigung von zuständigen regionalen Kommissionen in Form einer Bescheinigung darüber erteilt wird, daß die Weine den Qualitätsmerkmalen der Tafelweine der Anbauggebiete entsprechen, aus denen sie stammen.

(2) Die Mitgliedstaaten treffen alle Vorkehrungen, um die Kontrollen im Sinne der Artikel 2 und 3 zu gewährleisten.

Die Vorschriften von Artikel 3 mit Ausnahme der Vorschriften des Absatzes 2 Buchstabe c) gelten jedoch nicht für Tafelweinelieferungen gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2730/79, auf die das Verfahren des Artikels 26 der genannten Verordnung oder der Verordnung (EWG) Nr. 565/80 nicht angewendet wird.

(3) Für die Anwendung von Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c) dürfen die ausführenden Mitgliedstaaten von der in Artikel 13 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1153/75 vorgesehenen Möglichkeit keinen Gebrauch machen.

Artikel 5

Die Verordnung (EWG) Nr. 3002/76 wird aufgehoben.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. November 1981

Für die Kommission

Poul DALSAER

Mitglied der Kommission

(¹) ABl. Nr. L 62 vom 7. 3. 1980, S. 5.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3390/81 DER KOMMISSION

vom 27. November 1981

zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Raps- und RübsensamenDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europä-
ischen Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des
Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung
einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾,
zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.
3454/80⁽²⁾,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 des
Rates vom 20. Juli 1972 zur Einführung von Sonder-
maßnahmen für Raps- und Rübsensamen⁽³⁾, zuletzt
geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 852/78⁽⁴⁾,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2300/73 der
Kommission vom 23. August 1973 zur Festlegung von
Durchführungsbestimmungen für die Differenzbeträge
für Raps- und Rübsensamen unter Aufhebung der
Verordnung (EWG) Nr. 1464/73⁽⁵⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 3476/80⁽⁶⁾, insbe-
sondere auf Artikel 9 Absatz 4,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 9 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr.
2300/73 muß die Kommission den Weltmarktpreis für
Raps- und Rübsensamen festsetzen.Der Weltmarktpreis wird nach den in der Verordnung
(EWG) Nr. 2138/81 der Kommission vom 28. Juli1981 zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für
Ölsaaten⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 3344/81⁽⁸⁾, zusammengestellten Regeln
und Kriterien festgesetzt.Um ein normales Funktionieren der Regelung zu
ermöglichen, ist bei der Berechnung des Weltmarkt-
preises zugrunde zu legen :

- für die Währungen, die untereinander zu jedem
Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung
in Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein
Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche
Parität dieser Währungen stützt,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz,
der sich auf das arithmetische Mittel der Wechsel-
kurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und
während eines bestimmten Zeitraums für die
Währungen der Gemeinschaft entsprechend
vorstehendem Gedankenstrich festgestellt wird.

Aus der Anwendung aller dieser Bestimmungen ergibt
sich, daß der Weltmarktpreis für Raps- und Rübsen-
samen wie im Anhang zu dieser Verordnung ange-
geben festzusetzen ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Der in Artikel 9 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr.
2300/73 genannte Weltmarktpreis ist im Anhang fest-
gesetzt.*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am 30. November 1981 in
Kraft.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. November 1981

Für die Kommission

Poul DALSGER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.⁽²⁾ ABl. Nr. L 360 vom 31. 12. 1980, S. 16.⁽³⁾ ABl. Nr. L 167 vom 25. 7. 1972, S. 9.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 116 vom 28. 4. 1978, S. 6.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 236 vom 24. 8. 1973, S. 28.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 363 vom 31. 12. 1980, S. 71.⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 209 vom 29. 7. 1981, S. 17.⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 338 vom 25. 11. 1981, S. 17.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 27. November 1981 zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Raps- und Rübensamen

(in ECU/100 kg)⁽¹⁾

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Weltmarktpreis
ex 12.01	Raps- und Rübensamen	23,742

(in ECU/100 kg)⁽¹⁾

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Weltmarktpreis im Falle der Festsetzung der Beihilfe im voraus für die Monate					
		November 1981	Dezember 1981	Januar 1982	Februar 1982	März 1982	April 1982
ex 12.01	Raps- und Rübensamen	25,005	25,005	25,450	25,450	25,450	25,450

(¹) Die in Artikel 9 Absatz 5 unter a) der Verordnung (EWG) Nr. 2300/73 genannten Umrechnungskurse der ECU in nationaler Währung sind folgende :

1 ECU =	2,40989	DM
1 ECU =	2,66382	hfl
1 ECU =	40,7572	bfrs/lfrs
1 ECU =	6,17443	ffrs
1 ECU =	7,91117	dkr
1 ECU =	0,684452	Ir£
1 ECU =	0,569505	£Stg.
1 ECU =	1 300,00	Lit

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3391/81 DER KOMMISSION
vom 27. November 1981
zur fünften Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2547/79 zur Festsetzung der
Ausfuhrerstattungen für Wein

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 337/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3456/80⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 345/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Erzeugnissen des Weinsektors und die Kriterien für die Festsetzung des Erstattungsbetrags⁽³⁾ ist durch die Verordnung (EWG) Nr. 2009/81⁽⁴⁾ geändert worden, um die Möglichkeit der Festsetzung von Ausfuhrerstattungen unter anderem auf konzentrierten Traubenmost auszuweiten. Dieses Erzeugnis kann gegenwärtig Gegenstand wirtschaftlich bedeutender Ausfuhren sein.

Die Anwendung der zur Festsetzung der Erstattungen vorgesehenen Vorschriften in den Artikeln 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 345/79 führt bei der gegenwärtigen Lage des Marktes für konzentrierten

Traubenmost in der Gemeinschaft und im Welthandel zu einer Festsetzung der Erstattungen für dieses Erzeugnis je Prozent Volumen potentiellen Alkohols und je Hektoliter in Höhe eines Betrages gleich dem der Erstattungen, die für Tafelweine der Arten A I, R I und R II durch die Verordnung (EWG) Nr. 2547/79 der Kommission⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3096/81⁽⁶⁾, vorgesehen sind.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2547/79 erhält die Fassung des Anhangs zu dieser Verordnung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. November 1981

Für die Kommission
Poul DALSGER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 54 vom 5. 3. 1979, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 360 vom 31. 12. 1980, S. 18.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 54 vom 5. 3. 1979, S. 69.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 195 vom 18. 7. 1981, S. 6.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 290 vom 17. 11. 1979, S. 48.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 310 vom 30. 10. 1981, S. 21.

ANHANG

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Erstattungsbetrag ECU je % vol/hl
ex 20.07 A I B I a) 1 B I b) 1	<p>Konzentrierter Traubenmost gemäß der Definition unter Ziffer 5 des Anhangs II der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 :</p> <p>— für die Ausfuhr nach allen Bestimmungen mit Ausnahme der Drittländer des amerikanischen Kontinents einschließlich der ihm politisch zugeordneten Inseln sowie der Drittländer, die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2223/70 aufgeführt sind, außer Rumänien und Bulgarien</p>	1,05
ex 22.05 C I C II	<p>Weißer Tafelwein, außer weißem Tafelwein der Arten A II und A III, mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mindestens 9,5 % vol und höchstens 14 % vol :</p> <p>— für die Ausfuhr nach allen Bestimmungen mit Ausnahme der Drittländer des amerikanischen Kontinents einschließlich der ihm politisch zugeordneten Inseln sowie der Länder, die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2223/70 aufgeführt sind, außer Rumänien und Bulgarien</p>	1,05
ex 22.05 C I C II	<p>Roter oder Rosé-Tafelwein, außer Tafelwein der Art R III und Rosé-Tafelwein von Rebsorten der Art „Portugieser“, mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mindestens 9,5 % vol und höchstens 14 % vol :</p> <p>— für die Ausfuhr nach allen Bestimmungen mit Ausnahme der Drittländer des amerikanischen Kontinents einschließlich der ihm politisch zugeordneten Inseln sowie der Drittländer, die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2223/70 aufgeführt sind, außer Rumänien und Bulgarien</p>	1,05
ex 22.05 C I C II	<p>Weißer Tafelwein der Arten A II und A III (weißer Tafelwein ausschließlich von Rebsorten der Arten „Sylvaner“, „Müller-Thurgau“ oder „Riesling“):</p> <p>— für die Ausfuhr nach allen Bestimmungen mit Ausnahme der Drittländer des amerikanischen Kontinents einschließlich der ihm politisch zugeordneten Inseln sowie der Drittländer, die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2223/70 aufgeführt sind, außer Rumänien und Bulgarien</p>	<p>Erstattungsbetrag ECU/hl</p> <p>5,50</p>

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3392/81 DER KOMMISSION

vom 27. November 1981

über den Verlust von Lizenzen und zur dritten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3183/80 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen sowie Voraussetzungsbescheinigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1949/81⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 2, Artikel 15 Absatz 5, Artikel 16 Absatz 6 und Artikel 24 sowie auf die entsprechenden Vorschriften der übrigen Verordnungen über gemeinsame Marktorganisationen für landwirtschaftliche Erzeugnisse,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Bei Verlust einer Lizenz hat der Beteiligte nicht die Möglichkeit, eine neue Lizenz zu erhalten, mit der er das Geschäft unter den Bedingungen der verlorenen Lizenz abwickeln kann. Daraus können ihm erhebliche finanzielle Verluste erwachsen.

Bei gewissen Ausfuhrlicenzen kann eine Regelung eingeführt werden, bei der die aufgrund einer Lizenz ausgeführten Mengen jeweils kontrolliert werden können. Auf diese Weise kann bei Verlust der ursprünglichen Lizenz eine neue Lizenz ausgestellt und so die Ausfuhr zu den Bedingungen der verlorenen Lizenz abgewickelt werden.

Bei vollständiger oder teilweiser Vernichtung einer Einfuhr- oder Ausfuhrlicenz oder einer Voraussetzungsbescheinigung kann in bestimmten Fällen eine neue Lizenz bzw. Bescheinigung ausgestellt werden.

Zu diesem Zweck sind neue Bestimmungen in die Verordnung (EWG) Nr. 3183/80 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2646/81⁽⁴⁾, aufzunehmen.

Die zuständigen Verwaltungsausschüsse haben nicht innerhalb der von Ihnen ihren Vorsitzenden festgesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 3183/80 wird wie folgt geändert :

a) Artikel 20 Absatz 2 erhält in der niederländischen Fassung folgenden Wortlaut :

„Een uittreksel van een certificaat geeft geen recht op afgifte van een ander uittreksel”.

b) Artikel 31 Absatz 2, zweiter Unterabsatz, Buchstabe b) erhält folgende Fassung :

„b) wird in den anderen Fällen

— durch Vorlage des oder der Kontrollexemplare nach Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 223/77 bzw. einer beglaubigten Kopie oder Fotokopie des oder der Kontrollexemplare oder

— durch eine Bescheinigung der für die Zahlung der Erstattung zuständigen Stelle, aus der hervorgeht, daß die in Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe b) genannten Bedingungen erfüllt sind,

oder

— durch einen gleichwertigen Nachweis gemäß Absatz 4

erbracht.

Dient das Kontrollexemplar nur der Freistellung der Kautions, so muß es im Feld 106 eine der nachstehenden Angaben enthalten :

— „zu verwenden für die Freistellung der Kautions”

— „til brug ved frigivelse af sikkerhedsstillelsen”

— „πρός χρησιμοποίηση για την αποδέσμευση της ασφαλείας”,

— „to be used to release the security”

— „à utiliser pour la libération de la caution”

— „da utilizzare per lo svincolo della cauzione”

— „te gebruiken voor vrijgave van de waarborg”.

Wird jedoch eine Teillizenz, eine Ersatzlizenz oder eine Ersatzteillizenz verwendet, so ist die vorgenannte Angabe um die Nummer der ursprünglichen Lizenz sowie um den Namen und die Anschrift der Stelle, die die Lizenz erteilt hat, zu ergänzen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 198 vom 20. 7. 1981, S. 2.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 338 vom 13. 12. 1980, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 259 vom 12. 9. 1981, S. 10.

Die im ersten und zweiten Gedankenstrich genannten Unterlagen sind der lizenzerteilenden Stelle auf dem Verwaltungsweg zu übermitteln."

- c) Artikel 31 Absatz 2 dritter Unterabsatz wird in der dänischen, der deutschen, der französischen, der italienischen und der niederländischen Fassung gestrichen.
- d) In Artikel 31 Absatz 3 erhält der Satzteil:
- „wird ... dem Beteiligten von der Abgangszollstelle ausgehändigt oder übersandt oder gegebenenfalls der Behörde, die die Lizenz erteilt hat, auf dem Verwaltungsweg zugesandt“
- folgende Fassung
- „wird ... der Stelle, die die Lizenz erteilt hat, zugesandt.“
- e) Artikel 31 Absatz 4 erhält in der englischen Fassung folgenden Wortlaut:
- „4. Where the control copy referred to in paragraph 2 (b) cannot be produced within three months following its issue owing to circumstances beyond the control of the party concerned he may make application to the competent agency for other documents to be accepted as equivalent, stating the grounds for such application and furnishing supporting documents.“
- f) Die Absätze 1 und 2 von Artikel 34 werden Absätze 1 und 2 von Artikel 35. Die Absätze 1, 2 und 3 von Artikel 35 werden Absätze 3, 4 und 5 von Artikel 35.
- g) Artikel 34 erhält folgende Fassung:
- „Artikel 34
- (1) Bei Verlust einer Lizenz oder Teillizenz mit Vorausfestsetzung der Erstattung, deren Satz höher ist als Null, erteilt die Stelle, die die ursprüngliche Lizenz erteilt hat, vorbehaltlich der Bestimmungen des folgenden Unterabsatzes auf Antrag des Inhabers oder des Übernehmers, wenn die Rechte aus der Lizenz oder Teillizenz übertragen worden sind, eine Ersatzlizenz oder eine Ersatzteillizenz.
- Die zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten können die Erteilung einer Ersatzlizenz oder einer Ersatzteillizenz verweigern, wenn
- die Person des Antragstellers nicht die Gewähr dafür bietet, daß der mit den Bestimmungen dieses Artikels verfolgte Zweck eingehalten wird. In jedem Mitgliedstaat wird diese Möglichkeit entsprechend den in diesem Staat geltenden Grundsätzen für die nichtdiskriminierende Behandlung der Antragsteller und für die Freiheit von Handel und Industrie wahrgenommen;
- der Antragsteller nicht nachweist, daß er im Umgang mit der Lizenz oder der Teillizenz die nötige Sorgfalt hat walten lassen.
- (2) Die im Rahmen einer Ausschreibung festgesetzte Erstattung ist eine im voraus festgesetzte Erstattung.

(3) Der Antrag auf eine Ersatzlizenz oder eine Ersatzteillizenz für ein Erzeugnis ist unzulässig, wenn die Erteilung der Lizenz für das betreffende Erzeugnis ausgesetzt ist oder wenn die Lizenz im Rahmen eines mengenmäßigen Kontingents erteilt wird.

(4) Die Ersatzlizenz oder die Ersatzteillizenz enthält die Angaben und Vermerke des Dokuments, das sie ersetzt. Sie wird für eine Erzeugnismenge erteilt, die zuzüglich der Toleranz der Menge entspricht, die auf dem verlorengegangenen Dokument noch verfügbar war. Der Antragsteller gibt diese verfügbare Menge schriftlich an. Erweist sich nach den Informationen der Stelle, die die Lizenz erteilt hat, die vom Antragsteller genannte verfügbare Menge als zu hoch, so wird diese Menge unbeschadet der Anwendung von Absatz 1 zweiter Unterabsatz entsprechend verringert.

Die Ersatzlizenz oder die Ersatzteillizenz enthält ferner in Feld 18 a) rot unterstrichen eine der folgenden Angaben:

„Ersatzlizenz (oder Ersatzteillizenz) einer verlorenen Lizenz (oder Teillizenz) — Nummer der ursprünglichen Lizenz...“

„Erstatningslicens/-attest (eller erstatningspartiallicens) for bortkommen licens/ attest (eller partiallicens). Oprindeligt licens/attest (eller partiallicens) nr...“

„Πιστοποιητικό (ή απόσπασμα) αντικαταστάσεως του απολεσθέντος πιστοποιητικού (ή αποσπάσματος πιστοποιητικού) αριθ...“

„Replacement licence (certificate or extract) of a lost licence (certificate or extract). Number of original licence (certificate)...“

„Certificat (ou extrait) de remplacement d'un certificat (ou extrait) perdu — numéro du certificat initial...“

„Titolo (o estratto) sostitutivo di un titolo (o estratto) smarrito — numero del titolo originale...“

„Certificaat (of uittreksel) ter vervanging van een verloren gegaan certificaat (of uittreksel) — nummer van het oorspronkelijke certificaat...“

Bei Verlust der Ersatzlizenz oder der Ersatzteillizenz wird keine neue Ersatzlizenz oder Ersatzteillizenz ausgestellt.

(5) Die Erteilung einer Ersatzlizenz oder einer Ersatzteillizenz unterliegt der Stellung einer Kautions. Der Betrag dieser Kautions wird berechnet durch Multiplikation

— der im voraus festgesetzte und um 20 % erhöhte, für die in Betracht kommenden Bestimmungen gegebenenfalls höchste Erstattungsbetrag

— mit der um die Toleranz erhöhten Menge, für welche die Ersatzlizenz oder Ersatzteillizenz ausgestellt ist.

Die Erhöhung der Kautions darf nicht unter 3 ECU je 100 kg Eigengewicht liegen. Die Kautions wird bei der Stelle gestellt oder nachgewiesen, die die ursprüngliche Lizenz erteilt hat.

(6) Ist die im Rahmen einer Lizenz und einer Ersatzlizenz oder einer Teillizenz und einer Ersatzteillizenz ausgeführte Warenmenge größer als die Warenmenge, die im Rahmen der Lizenz oder der Teillizenz hätte ausgeführt werden dürfen, so wird die in Absatz 5 genannte Kautions für die Mehrmenge als Rückzahlung der Erstattung einbehalten.

(7) Ist im Falle der Anwendbarkeit von Absatz 6 am Tage der Erfüllung der Zollförmlichkeiten gemäß Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe b) für die Mehrmenge eine Ausfuhrabschöpfung anwendbar, so muß außerdem die an diesem Tag geltende Ausfuhrabschöpfung erhoben werden.

Die Mehrmenge

- wird gemäß Absatz 6 ermittelt,
- ist die Menge, für die im Rahmen der ursprünglichen Lizenz, einer Teillizenz, einer Ersatzlizenz oder einer Ersatzteillizenz zuletzt die Zollförmlichkeiten erfüllt worden sind. Liegt die Menge des letzten Ausfuhrgeschäfts unter der Mehrmenge, so sind bis zur Erreichung der Mehrmenge die unmittelbar davor getätigten Ausfuhr zu berücksichtigen.

Die Bestimmungen des Artikels 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 645/75 gelten nicht für den in diesem Absatz genannten Fall.

(8) Wird die in Absatz 5 genannte Kautions nicht gemäß Absatz 6 einbehalten, so wird sie 15 Monate nach Ablauf der Gültigkeitsdauer der Lizenz freigestellt.

(9) Wird die verlorene Lizenz oder Teillizenz wiedergefunden, so darf dieses Dokument nicht mehr verwendet werden, sondern muß an die Stelle, die die Ersatzlizenz oder die Ersatzteillizenz erteilt hat, zurückgesandt werden. Wenn in diesem Fall die auf der ursprünglichen Lizenz oder Teillizenz noch verfügbare Menge größer oder genauso groß ist wie die Menge, für welche die Ersatzlizenz oder die Ersatzteillizenz erteilt worden ist, wird die in Absatz 5 genannte Kautions unverzüglich freigestellt. Ist die verfügbare Menge größer, so wird auf Antrag des Beteiligten eine Teillizenz für diejenige Menge erteilt, die zuzüglich der Toleranz der Menge entspricht, die noch beansprucht werden kann.

(10) Erbringt der Inhaber oder der Übernehmer einer Einfuhr- oder Ausfuhrlizenz oder Voraussetzungsbescheinigung den von den zuständigen Behörden anerkannten Nachweis, daß eine Lizenz

oder eine Teillizenz nicht oder nur teilweise ausgenutzt worden ist und daß sie wegen ihrer vollständigen oder teilweisen Vernichtung nicht mehr ausgenutzt werden kann, so erteilt die Stelle, die die ursprüngliche Lizenz erteilt hat, eine Ersatzlizenz oder Ersatzteillizenz für die Menge, die zuzüglich der Toleranz der verfügbaren Menge entspricht. In diesem Fall finden die Bestimmungen der vorstehenden Absätze, außer denen des Absatzes 4 erster Satz, keine Anwendung.

(11) Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten teilen einander die zur Anwendung dieses Artikels notwendigen Informationen mit.

Verwenden die Behörden dafür das in Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 223/77 genannte Kontroll-exemplar, das zum Nachweis des Verlassens des geographischen Gebiets der Gemeinschaft ausgestellt wird, so ist die Nummer der ursprünglichen Lizenz in Feld 105 des Kontroll-exemplars einzutragen. Wird eine Teillizenz, Ersatzlizenz oder Ersatzteillizenz verwendet, so ist die Nummer der ursprünglichen Lizenz in Feld 106 des Kontroll-exemplars zu vermerken.

(12) Jeder Mitgliedstaat teilt der Kommission vierteljährlich folgende Angaben mit :

- a) Anzahl der im vorangegangenen Vierteljahr
 - gemäß Absatz 1,
 - gemäß Absatz 10
 erteilten Ersatzlizenzen und Ersatzteillizenzen ;
- b) Art und Menge der betreffenden Erzeugnisse sowie gegebenenfalls Höhe der im voraus festgesetzten Erstattung oder Abschöpfung.

Die Kommission unterrichtet die anderen Mitgliedstaaten.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Die Bestimmungen von Artikel 31 Absatz 2 zweiter Unterabsatz Buchstabe b) zweiter Gedankenstrich sowie Artikel 34 Absatz 10 der Verordnung (EWG) Nr. 3183/80 gelten vom Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung an.

Die Bestimmungen von Artikel 34 Absätze 1 bis 9 und Absatz 11 der Verordnung (EWG) Nr. 3183/80 gelten nur für die ab 1. Januar 1982 beantragten Lizenzen.

Die übrigen Vorschriften dieser Verordnung zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3183/80 gelten ab 1. Januar 1982.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. November 1981

Für die Kommission
Poul DALSGER
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3393/81 DER KOMMISSION

vom 25. November 1981

zur Regelung der Einfuhr in die Benelux-Länder von Parkas, Anoraks, Windjacken und dergleichen (Kategorie 21) mit Ursprung in Sri LankaDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3059/78 des Rates vom 21. Dezember 1978 über die gemeinsame Einfuhrregelung für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Drittländern⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 920/81⁽²⁾, insbesondere auf die Artikel 11 und 15,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 3059/78 sind die Voraussetzungen für die Festsetzung von Höchst-
mengen geregelt. Die Einfuhren in die Benelux-
Länder von Parkas, Anoraks, Windjacken und
dergleichen (Kategorie 21) mit Ursprung in Sri Lanka
haben die in Absatz 3 dieses Artikels festgesetzten
Prozentsätze überschritten.

Nach Absatz 5 dieses Artikels wurde Sri Lanka am 4.
September 1981 ein Konsultationsersuchen notifiziert.
Nach Abschluß der damit eingeleiteten Konsulta-
tionen sind für die betreffenden Waren Höchst-
mengen für die Jahre 1981 und 1982 festzusetzen.

Nach Artikel 11 Absatz 13 der Verordnung (EWG) Nr.
3059/78 wird die Einhaltung der Höchst-
mengen durch ein System der doppelten Kontrolle nach
Maßgabe ihres Anhangs V gewährleistet.

Die betreffenden zwischen dem 1. Januar 1981 und
dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung
von Sri Lanka ausgeführten Waren müssen von der
Höchstmenge des Jahres 1981 abgezogen werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Textilaus-
schusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Vorbehaltlich des Artikels 2 Absatz 1 gelten für Waren
der im Anhang bezeichneten Warenkategorie mit
Ursprung in Sri Lanka die dort angegebenen Höchst-
mengen für die Einfuhr in die Benelux-Länder.

Artikel 2

(1) Waren nach Artikel 1, die zwischen dem 1.
Januar 1981 und dem Zeitpunkt des Inkrafttretens
dieser Verordnung von Sri Lanka nach den Benelux-
Ländern ausgeführt und noch nicht zum freien
Verkehr abgefertigt worden sind, werden zum freien
Verkehr abgefertigt, sofern ein Konnossement oder ein
gleichwertiges Frachtpapier vorgelegt wird, aufgrund
dessen nachgewiesen wird, daß die Waren tatsächlich
innerhalb des genannten Zeitraums versandt worden
sind.

(2) Die nach Inkrafttreten dieser Verordnung von
Sri Lanka nach den Benelux-Ländern versandten
Waren unterliegen dem System der doppelten
Kontrolle nach Anhang V der Verordnung (EWG) Nr.
3059/78.

(3) Für die Anwendung des Absatzes 2 werden die
Mengen der ab 1. Januar 1981 aus Sri Lanka
versandten und zum freien Verkehr abgefertigten
Waren von der für das Jahr 1981 festgesetzten Höchst-
menge abgezogen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentli-
chung im *Amtsblatt der Europäischen Gemein-
schaften* in Kraft.

Sie gilt bis zum 31. Dezember 1982.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. November 1981

Für die Kommission

Wilhelm HAFERKAMP

Vizepräsident

(¹) ABl. Nr. L 365 vom 27. 12. 1978, S. 1.

(²) ABl. Nr. L 98 vom 9. 4. 1981, S. 1.

ANHANG

Kategorie Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	NIMEXE- Kennziffer (1981)	Warenbezeichnung	Mitglied- staaten	Einheiten	Höchstmengen vom 1. Januar bis 31. Dezember	
						1981	1982
21	61.01 B IV 61.02 B II d)	 61.01-29 ; 31 ; 32 61.02-25 ; 26 ; 28	Oberkleidung für Männer und Knaben : Oberkleidung für Frauen, Mädchen und Kleinkinder : B. andere : Parkas ; Anoraks, Wind- jacken und dergleichen, aus Gewebe, aus Wolle, Baum- wolle oder synthetischen oder künstlichen Spinn- stoffen	BNL	1 000 Stück	385 (¹)	408

(¹) Für das Jahr 1981 ist eine zusätzliche Menge von 25 000 Stück festgelegt worden.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3394/81 DER KOMMISSION
vom 26. November 1981
zur zeitweiligen Aussetzung der Interventionsankäufe von Rindfleisch in bestimmten Mitgliedstaaten

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Griechenlands, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 5 Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 898/81 des Rates⁽²⁾ sieht vor, daß die von den Interventionsstellen vorzunehmenden Ankäufe einer oder mehrerer Qualitäten von frischem oder gekühltem Rindfleisch in einem Mitgliedstaat oder in einem Teilgebiet eines Mitgliedstaats nach dem Verfahren des Artikels 27 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 ausgesetzt werden können, wenn der Marktpreis für diese Qualität oder Qualitäten drei Wochen lang ununterbrochen zwischen 100 und 102 v. H. des für diese Qualität oder Qualitäten festgesetzten Ankaufshöchstpreises liegt.

Der Marktpreis für bestimmte Qualitäten liegt in Frankreich und im Vereinigten Königreich zwischen

100 und 102 v. H. des Ankaufshöchstpreises. Daher sind die Interventionsankäufe für diese Qualitäten zeitweilig auszusetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In Anwendung von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 898/81 werden die Interventionsankäufe ab 30. November 1981 in den folgenden Mitgliedstaaten und für folgende Qualitäten ausgesetzt :

- in Frankreich : Jeunes bovins U,
- in Großbritannien : Steers M.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 30. November 1981 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. November 1981

Für die Kommission

Poul DALSGER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 90 vom 4. 4. 1981, S. 24.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3395/81 DER KOMMISSION

vom 27. November 1981

zur achten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2115/76 über Durchführungsbestimmungen für die Einfuhr von Wein, Traubensaft und TraubenmostDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 337/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3456/80⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 50 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Neuseeland ist in Anlage IV der Verordnung (EWG) Nr. 2115/76 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Griechenlands, als eines der Drittländer aufgeführt, die bei den Weineinfuhren in die Gemeinschaft gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 354/79 des Rates vom 5. Februar 1979 zur Festlegung allgemeiner Einfuhrbestimmungen für Wein, Traubensaft und Traubenmost⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Griechenlands, von der Vorlage der Bescheinigung und des Analyseblatts befreit sind.

Es ist vorzusehen, daß die Einfuhren von Wein mit Ursprung in und mit Herkunft aus Neuseeland in die Gemeinschaft ab 1982 1 000 Hektoliter jährlich übersteigen werden. Somit kann Neuseeland nicht mehr in den Genuß der für diejenigen Drittländer vorgesehenen Ausnahme kommen, deren Weinausfuhren in die Gemeinschaft unter dieser Menge liegen. Bei den Weineinfuhren aus Neuseeland müssen also nunmehr die Unterlagen gemäß Artikel 50 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 vorgelegt werden. Um jegliche Kontinuitätslage bei diesen Einfuhren zu vermeiden, ist die sich ergebende Änderung von Anlage IV der Verordnung (EWG) Nr. 2115/76 ab 1. Januar 1982

anzuwenden. Gemäß Artikel 4 Absatz 3 derselben Verordnung werden die Namen und Anschriften der Stelle und des Laboratoriums Neuseelands, die zum Ausfüllen der Begleitdokumente befugt sind, in Teil C des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Beim Beitritt Griechenlands ist die Weinzone C III der Neunergemeinschaft um einen Teil Griechenlands erweitert und als Zone C III b) bezeichnet worden. Es empfiehlt sich, in Anlage III der Verordnung (EWG) Nr. 2115/76 denselben Begriff aufzunehmen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 2115/76 wird wie folgt geändert :

1. In Anlage III wird der Begriff „Zone C III“ durch den Begriff „Zone C III b)“ ersetzt.
2. In Anlage IV wird die Angabe „Neuseeland“ gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 1 Nummer 2 gilt ab 1. April 1982 für die Ausfuhren aus dem Hoheitsgebiet Neuseelands ab diesem Zeitpunkt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. November 1981

Für die Kommission

Poul DALSGER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 54 vom 5. 3. 1979, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 360 vom 31. 12. 1980, S. 18.⁽³⁾ ABl. Nr. L 237 vom 28. 8. 1976, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 54 vom 5. 3. 1979, S. 97.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3396/81 DER KOMMISSION

vom 27. November 1981

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Reis und BruchreisDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Griechenlands⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 2 vierter Unterabsatz erster Satz,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 bestimmt, daß der Unterschied zwischen den Notierungen oder den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für diese Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1431/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Reis und über die Kriterien für die Festsetzung der Erstattungsbeträge⁽³⁾ müssen die Erstattungen festgesetzt werden unter Berücksichtigung der Lage und der voraussichtlichen Entwicklung der Verfügbarkeit von Reis und Bruchreis und deren Preisen in der Gemeinschaft einerseits und der Preise für Reis und Bruchreis auf dem Weltmarkt andererseits. Nach dem gleichen Text ist es ebenfalls wichtig, auf den Reismärkten eine ausgeglichene Lage und eine natürliche Entwicklung hinsichtlich der Preise und der Handelsströme sicherzustellen. Ferner ist es wichtig, dem wirtschaftlichen Gesichtspunkt der künftigen Ausfuhr sowie dem Interesse an der Vermeidung von Marktstörungen in der Gemeinschaft Rechnung zu tragen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1361/76⁽⁴⁾ hat die Höchstmenge Bruchreis festgelegt, die der Reis enthalten darf, für den die Erstattung bei der Ausfuhr festgesetzt wird, und hat den Prozentsatz der Verminderung bestimmt, der auf die Erstattung angewandt wird, wenn der im ausgeführten Reis enthaltene Anteil Bruchreis diese Höchstmenge übersteigt.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1431/76 hat in Artikel 3 die besonderen Kriterien festgesetzt, die bei der

Berechnung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Reis und Bruchreis zu berücksichtigen sind.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte können die Unterteilung der Erstattung für gewisse Erzeugnisse gemäß ihrer Bestimmung notwendig machen.

Die Erstattung muß mindestens einmal im Monat festgesetzt werden; sie kann innerhalb dieses Zeitraums abgeändert werden.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der Erstattungen zugrunde zu legen:

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorstehendem Gedankenstrich festgestellt wird.

Die Anwendung dieser Modalitäten auf die gegenwärtige Lage des Reismarktes und insbesondere auf die Notierungen oder Preise von Reis und Bruchreis in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt führt zu einer Festsetzung der Erstattung in Höhe der im Anhang zu dieser Verordnung genannten Beträge.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Ausfuhrerstattungen für die in Artikel 1, angenommen die in Absatz 1 unter Buchstabe c), der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 genannten Erzeugnisse im ursprünglichen Zustand werden wie im Anhang angegeben festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1981 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 291 vom 19. 11. 1979, S. 17.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 36.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 154 vom 15. 6. 1976, S. 11.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3397/81 DER KOMMISSION

vom 27. November 1981

**zur Festsetzung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden
Berichtigung**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europä-
ischen Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des
Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Markt-
organisation für Reis⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Akte über den Beitritt Griechenlands⁽²⁾, insbesondere
auf Artikel 17 Absatz 4 zweiter Unterabsatz,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Aufgrund von Artikel 17 Absatz 4 erster Unterabsatz
der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 wird bei der
Ausfuhr von Reis und Bruchreis aufgrund eines bei
Beantragung der Ausfuhrlizenz zu stellenden Antrags
der Erstattungsbetrag, der vom Tag der Vorlage des
Antrags auf Erteilung einer Ausfuhrlizenz gilt und
nach Maßgabe des im Monat der Ausfuhr gültigen
Schwellenpreises zu berichtigen ist, auf ein Ausfuhr-
geschäft angewandt, das während der Gültigkeitsdauer
dieser Ausfuhrlizenz durchgeführt werden soll. In
diesem Fall wird der Erstattungsbetrag berichtigt.

In der Verordnung Nr. 474/67/EWG⁽³⁾, geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 1397/68⁽⁴⁾, sind die
Durchführungsbestimmungen für die Vorausfestset-
zung der Erstattung bei der Ausfuhr von Reis und
Bruchreis festgelegt worden.

Aufgrund dieser Verordnung ist bei der Vorausfestset-
zung der Ausfuhrerstattung die am Tag der Vorlage
des Antrags auf Erteilung der Ausfuhrlizenz gültige
Ausfuhrerstattung, vermindert um einen Betrag, der
höchstens dem Unterschied zwischen dem cif-Preis
für Terminkäufe und dem cif-Preis gleich ist, gültig,
wenn ersterer um mehr als 0,30 ECU/Tonne über letz-
terem liegt. Die Ausfuhrerstattung ist dagegen um
einen Betrag zu erhöhen, der höchstens dem Unter-
schied zwischen dem cif-Preis und dem cif-Preis für
Terminkäufe gleich ist, wenn ersterer um mehr als
0,30 ECU/Tonne über letzterem liegt.

Der cif-Preis ist der nach Artikel 16 der Verordnung
(EWG) Nr. 1418/76 ermittelte cif-Preis. Als cif-Preis
für Terminkäufe gilt der gemäß Artikel 3 Absatz 2 der
Verordnung (EWG) Nr. 1428/76⁽⁵⁾ festgesetzte Preis,
wobei für jeden Monat der Gültigkeitsdauer der
Ausfuhrlizenz der anhand der Angebote für Verla-
dungen während des Monats der Ausfuhr berechnete
cif-Preis zugrunde gelegt wird.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsrege-
lung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der
Erstattung zugrunde zu legen:

- für die Währungen, die untereinander zu jedem
Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung
in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein
Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche
Parität dieser Währungen stützt,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz,
der sich auf das arithmetische Mittel der Wechsel-
kurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und
während eines bestimmten Zeitraums für die
Währungen der Gemeinschaft entsprechend
vorstehendem Gedankenstrich festgestellt wird.

Aus den vorgenannten Bestimmungen ergibt sich, daß
die Höhe der ab 1. Dezember 1981 anzuwendenden
Berichtigung wie im Anhang angegeben festzusetzen
ist.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der in Artikel 17 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr.
1418/76 genannte Betrag, um den die im voraus fest-
gesetzten Erstattungsbeträge für die Ausfuhr von Reis
und Bruchreis zu berichtigen sind, ist im Anhang fest-
gesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1981 in Kraft.

(¹) ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

(²) ABl. Nr. L 291 vom 19. 11. 1979, S. 17.

(³) ABl. Nr. 204 vom 24. 8. 1967, S. 20.

(⁴) ABl. Nr. L 222 vom 10. 9. 1968, S. 6.

(⁵) ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 30.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. November 1981

Für die Kommission
Poul DALSGER
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 27. November 1981 zur Festsetzung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 12	(ECU/Tonne)		
			1. Term. 1	2. Term. 2	3. Term. 3
ex 10.06	Reis :				
	B. I. Rohreis (Paddy-Reis) oder geschälter Reis :				
	a) Rohreis (Paddy-Reis) :				
	1. rundkörniger	—	—	—	—
	2. langkörniger	—	—	—	—
	b) Geschälter Reis :				
	1. rundkörniger	—	—	—	—
	2. langkörniger	0	0	0	0
	II. Halbgeschliffener oder voll- ständig geschliffener Reis :				
	a) Halbgeschliffener Reis :				
	1. rundkörniger	—	—	—	—
	2. langkörniger	—	—	—	—
	b) Vollständig geschliffener Reis :				
	1. rundkörniger	—	—	—	—
	2. langkörniger	0	0	0	0
	III. Bruchreis	—	—	—	—

HINWEIS FÜR DIE LESER

Aufgrund von Produktionskostensteigerungen müssen die Preise für die Abonnements des Amtsblatts und seines Supplements für das Kalenderjahr 1982 erhöht werden.

Die Preise sind wie folgt festgelegt :

Amtsblatt L + C : 6 000 bfrs / 360 DM

Supplement S : 2 700 bfrs / 160 DM

Die deutschen Abonnenten werden darauf hingewiesen, daß ihre beim

Bundesanzeiger
Postfach 108 006
D-5000 Köln 1

laufenden Abonnements automatisch verlängert werden, falls sie nicht bis spätestens zum 15. November 1981 gekündigt worden sind.

Die Abonnenten aus der Schweiz werden, soweit bisher ein Dauerauftrag bestanden hat, 1982 ebenfalls durchgehend mit der bestellten Ausgabe des Amtsblatts weiterbeliefert.

Die Rechnungsstellung erfolgt zukünftig grundsätzlich durch ihre Buchhandlung bzw. die :

Librairie Payot
6, rue Grénu
Boîte postale 381
CH-1211 Genève 11.

Erneuerungen bzw. Bestellungen von Abonnements sind zukünftig ebenfalls an ihre bisherige Buchhandlung oder an die vorgenannte Anschrift zu adressieren.